

## **Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994**

vom

I. Das Waldgesetz wird geändert.

1. § 3 lautet neu:

Forstdienst                    § 3. Zum Forstdienst gehören das Forstamt, die Forstkreise und  
die Forstreviere.

2. § 4 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Regierungsrat legt die Grenzen der Forstkreise fest.

3. § 13a wird eingefügt:

Verbotene Freizeit-                    § 13a. Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder  
aktivitäten im Wald                    Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähn-  
lichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind  
verboten.

4. Der Titel nach § 35 lautet neu:

VII. Strafbestimmungen

5. § 37 wird eingefügt:

Strafbestimmung                    § 37. Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit Busse  
bis zu 20 000 Franken bestraft.

6. Der Titel nach § 37 lautet neu:

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.